

Anlage F

Nebenkosten-Katalog

(in der Fassung vom 04.09.2008)

Teil A Leistungen, die Entgeltbestandteil sind

Formblatt A1	Bekleidungsersatz-Pauschale	1
Formblatt A2	Reisezuschuss/Ferienmaßnahmen	2
Formblatt A3	Sonstige persönliche Ausstattung	3
Formblatt A4	Fahrgeld (Schüler-/Azubi-Monatsmarken).....	4
Formblatt A5	Schulmaterial	5
Formblatt A6	Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge/Hobby)	6
Formblatt A7	Klassenfahrten, Projektstage, Exkursionen, Vereinsfahrten Kitafahrten usw.	7

Teil B Leistungen, die auf Antrag zu gewähren sind

Formblatt B1	Bekleidungsersatz-Pauschale	8
Formblatt B2	Pauschale für besondere Anlässe	9
Formblatt B3	Erstausrüstung an Bekleidung / Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung	10
Formblatt B4	Taschengeld	11
Formblatt B5	Lebensunterhalt im Betreuten Jugendwohnen nach AV-Jugendhilfeunterhalt	12
Formblatt B6	Erstausrüstung an Mobiliar für Betreutes Jugendwohnen (BJW) und Wohnen im eigenen Wohnraum bei Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach § 39 SGB VIII außerhalb des Elternhauses	13
Formblatt B7	Nachhilfeunterricht / Förderunterricht nach Leistungsbeschreibung Jugendhilfe	14
Formblatt B8	Reisezuschuss	15
Formblatt B9	Behinderungsbedingte Mehrkosten für Reisen	16
Formblatt B10	Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe	17

Teil A
(Leistungen, die Entgeltbestandteil sind)

Formblatt A1

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Bekleidungsersatz-Pauschale

**Für den erforderlichen Ersatz der Bekleidung, d.h. von nicht mehr tragbaren Bekleidungs-
ausstattungsstücken (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 Seite 2 Mitte); gilt nicht für
Bekleidungs-Erstausrüstung.**

**Berufsbekleidung ist hieraus nicht zu finanzieren, sondern Bestandteil der den Ausbildungs-
stellen zur Verfügung stehenden Mittel (dort bereits Entgeltbestandteil!),
Schutzbekleidung ist vom Ausbildungsbetrieb zu stellen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben
bzw. Schreiben:

**§ 39 Abs. 1 SGB VIII und Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996
(SenSchulJugSport - V F 14 -)**

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2 „Erläuterung“ S. 1) sowie
§ 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

4. Altersgruppen:

Altersstufe I: **bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres (0 - 14 Jahre)**

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

Altersstufe I " „bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres“ (0 - 14 Jahre)

jährlich	357,39 €
monatlich	29,78 €
täglich	0,98 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Hinweis:

**Die Bekleidungsersatz-Pauschale für die neue Altersstufe I stellt grundsätzlich
keinen „individuellen“ Anspruch des untergebrachten einzelnen jungen
Menschen dar, sie ist als Pauschalbetrag dazu gedacht, auf der Grundlage der
tatsächlichen Belegung einer Einrichtung einen „Gesamtbekleidungsfond“ zu bilden, aus
dem zweckgebunden ausschließlich die anfallenden Kosten für den notwendigen
Bekleidungsersatz der in der Einrichtung untergebrachten jungen Menschen dieser
Altersstufe finanziert werden (Ausgleichsmöglichkeit bei unterschiedlich anfallendem
Bekleidungsersatzbedarf für die einzelnen untergebrachten jungen Menschen — nicht
ausgegebene Restbeträge am Jahresende bleiben zweckgebunden für das nächste Jahr
verfügbar (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2 letzter Absatz).**

Formblatt A2

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Reisezuschuss/Ferienmaßnahmen

Zuschussgewährung für die Teilnahme an Gruppenreisen bzw. für Einzelreisen (entsprechend der gegebenen Selbständigkeit des jungen Menschen), und zwar für Reisen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der sozialpädagogischen Zielsetzung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung bzw. von Eingliederungshilfen.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII für junge Volljährige in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Bei § 32 SGB VIII werden gemäß Leistungsbeschreibung bis zu 150,- € für Gruppenreisen in der Kalkulation des Entgeltes berücksichtigt, daher wird die Nebenkostenart Reisekostenzuschuss für diesen Leistungsbereich nicht angewendet.

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , künftig Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

- Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen	=	281,21 €
(siehe Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 6 Abs. 1)		
- Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen bei Gruppenreisen	=	102,26 €
(für die Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten für Unternehmungen am Ort für die Begleiter)		
zusammen, gerundet	=	383,50 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Hinweise: Von den Leistungserbringern ist für die Reisedauer der anteilige Betrag für Beköstigung aus dem Entgelt zusätzlich einzusetzen, da es sich hier um eine Fortsetzung der Jugendhilfeleistung an einem anderen Ort handelt.

Der individuelle Mehrbedarf (behinderungsbedingt) wird im B-Teil/Formblatt B9 geregelt.

Formblatt A3

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Sonstige persönliche Ausstattung

Hierunter fällt die Anschaffung z. B. eines Koffers oder einer Reisetasche sowie einer Kultur- tasche. Diese Gegenstände sind - im Rahmen einer langfristig angelegten Hilfemaßnahme - insbesondere für die Teilnahme an Gruppenreisen erforderlich, aber auch für einzeln reisende junge Menschen.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII in der Ausgestaltung der Hilfe nach §§ 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie § 35 SGB VIII

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 13,00 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Formblatt A4

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Fahrgeld
(Schüler-/Azubi-Monatsmarken)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§§ 19 Abs. 3, 21, 39 Abs. 1, 42 Abs. 2 SGB VIII

Ausgenommen von § 39 Abs. 1 SGB VIII sind die jungen Menschen, denen nach AV-Jugendhilfeunterhalt vom 09.10.2005 die Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ ausbezahlt wird, weil „Fahrgeld“ bereits anteiliger Bestandteil dieser finanziellen Leistung ist.

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

§§ 19 Abs. 3, 21, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII

4. Altersgruppen:

ab 6 Jahren

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

492,- €, pro Jahr für Auszubildende

276,- €, pro Jahr für Schüler

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang:

Hinweis:

Da die Jugendhilfeunterhaltsleistungen nicht den gesamten Aufwand für ein Schüler- oder Azubi-Ticket bzw. eine Umweltkarte enthalten, werden die zusätzlich entstehenden Kosten durch einen Pauschalbetrag i. H. v. 0,72 € pro Tag abgedeckt. Dieser Pauschalbetrag stellt keinen individuellen Anspruch des untergebrachten jungen Menschen dar. Vielmehr obliegt es der Verantwortung des Leistungserbringers aus den sich ergebenden Einnahmen die Anschaffung von Schüler-, Azubi-Tickets, Umweltkarte oder ggf. Einzelfahrscheinen sicher zu stellen.

Formblatt A5

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Schulmaterial

Alles was mit Schulpflicht in Verbindung steht, und zwar Kosten des zusätzlichen schulischen Bedarfs (d.h. über den Anteil hinaus, der bereits im Entgelt derzeit dafür enthalten ist), soweit nicht aufgrund vorrangiger Ansprüche bereits abgedeckt. Bestandteile der Pauschale sind auch die gefüllte Schultüte zur Einschulung, der Ersatz von Schulbüchern, die Schulmappe bzw. der Schulrucksack.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 19 Abs. 3, 21, 39 Abs. 1, 42 Abs. 2 SGB VIII, Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 19 Abs. 3, 21, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII

4. Altersgruppen:

ab/während Schulpflicht

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 53,55 € pauschal

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Formblatt A6

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge/Hobby)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 19 Abs. 3, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 1 in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

52,15 € **jährlich** (im Rahmen der Kalkulation für maximal 50% der Plätze) rd. **26,00 €**

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Formblatt A7

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**Klassenfahrten, Projektstage, Exkursionen, Vereinsfahrten, Kitafahrten usw.,
soweit sie den eingesparten Beköstigungssatz für die Reisezeit übersteigen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt
§§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 1 in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4
SGB VIII**

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 80,07 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Teil B
(Leistungen, die auf Antrag zu gewähren sind)

Formblatt B1

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Bekleidungsersatz-Pauschale

**Für den erforderlichen Ersatz der Bekleidung, d.h. von nicht mehr tragbaren Bekleidungs-
ausstattungsstücken (siehe Rundschreiben. Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 Seite 2 Mitte); gilt nicht für
Bekleidungs-Erstausrüstung.**

**Berufsbekleidung ist in der Regel von den Jugendlichen selbst zu finanzieren. In Ausnahme-
fällen ist der individuelle Anspruch zu prüfen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben
bzw. Schreiben:

**§ 39 Abs. 1 SGB VIII und Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996
(SenSchulJugSport - V F 14 -)**

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

a) Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

**§§ 13 Abs. 3, 21, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2
„Erläuterung“ Seite 1) sowie § 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34, 35, 35a
Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

**Für die nach § 42 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen kann nach Prüfung des
Jugendamtes im Einzelfall die Bekleidungsersatz-Pauschale für die Altersstufe I (siehe A-
Teil) und die Altersstufe II gezahlt werden.**

b) § 19 SGB VIII soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

**Bei vorheriger Zahlung einer Erstausrüstung für Bekleidung besteht der Anspruch auf
die Sommer-/Winterpauschale erst nach 6 Monaten.**

**Hinweis: Bis zur endgültigen Regelung der Höhe der Bekleidungsersatz-Pauschale für
die nach § 19 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten
jungen Mütter/Väter und deren Kinder gelten die bisher gezahlten Sommer-/
Winterpauschalen auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 SGB VIII weiter.**

4. Altersgruppen:

Altersstufe II: vom Beginn des 16. Lebensjahres an (ab 15 Jahre)

**Hinweis: Die Pauschale für die Altersstufe II ist grundsätzlich ein „individueller“
Anspruchsbetrag des untergebrachten jungen Menschen, aus dem dieser den
Bekleidungsbedarf finanziert (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 3, 1. Absatz).**

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt.

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a) Altersgruppe II „vom Beginn des 16. Lebensjahres an“ (ab 15 Jahren)

jährlich 466,30 €, monatlich 38,86 €, täglich 1,28 €

<u>zu 3b)</u> Im Lebensalter ab 7 Monate	276,00 €
davon Sommerpauschale (für April bis September)	110,40 €
Winterpauschale (für Oktober bis März)	165,60 €
Im Alter von 14 bis 17 Jahren	303,00 €
davon Sommerpauschale	121,20 €
Winterpauschale	181,80 €
Ab 18 Jahre	276,00 €
davon Sommerpauschale	110,40 €
Winterpauschale	165,60 €

Formblatt B2

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Pauschale für besondere Anlässe

Für Extra-Bekleidung und anderes zur Taufe, Einschulung, Jugendfeier/Jugendweihe, Kommunion oder Konfirmation (oder ähnliches) - z. B. gefüllte Zuckertüte, Teilnahmegebühr für Jugendweihe.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII, Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 (siehe Seite 2 oben und letzter Absatz auf Seite 3)

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt
§§ 34, 35 a Abs. 2 Nr. 4 - nur bei langfristiger Unterbringung -
§ 19 SGB VIII soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt.**

4. Altersgruppen:

ab Schulpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

einmaliger Betrag in Höhe von **222,41 €**

In analoger Anwendung, als einmalige sonstige persönliche Ausstattung im Sinne von Formblatt A3 bei Hilfen nach § 13 Abs. 3, 19, 42 SGB VIII wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält.
jährlich 13,- €

Formblatt B3

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

1a) Erstausrüstung an Bekleidung

(nur soweit der junge Mensch bei Unterbringungsbeginn über diese Bekleidungs-ausrüstung nicht verfügt und diese von dem/den Personensorgeberechtigten nicht beigebracht wird)

1b) Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII, § 39 Abs. 7 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und 41 in Ausgestaltung der Hilfe nach §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, § 19 SGB VIII soweit keine Leistungen nach Jugendhilfeunterhalt gezahlt werden.

4. Altersgruppen:

Altersgruppe I - 0 bis 6 Jahre

Altersgruppe II - 7 bis 14 Jahre

Altersgruppe III - ab 15 Jahre

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Zu 1a) Zur Grundausrüstung an Erstbekleidung gehören die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Bekleidungsgegenstände:

Bekleidungsgegenstände/Altersgruppe	Anzahl	Beträge in €		
		0 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre	ab 15 Jahre
Hose / Rock	2 Stück	51,13	51,13	76,69
Jacke	1 Stück	46,02	51,13	51,13
Schuhe	1 Paar	30,68	30,68	40,90
Pullover	2 Stück	40,90	40,90	56,24
Garnitur Unterwäsche	5 mal	38,35	38,35	51,13
Socken	5 Paar	12,78	12,78	20,45
Sportbekleidung	1 Stück	30,68	30,68	35,80
Turnschuhe	1 Paar	10,23	20,45	25,57
T-Shirt	3 Stück	38,35	38,35	52,15
Schlafanzug/Nachthemd	1 Stück	16,36	16,36	17,90
Badeanzug/Badehose	1 Stück	15,34	15,34	15,34
Badeschuhe	1 Paar	3,58	3,58	7,67
Hausschuhe	1 Paar	15,34	15,34	15,34
		349,74 €	365,07 €	466,31 €

Betragliche Grundlage für die Gewährung:

Analog den Bekleidungsersatz-Jahrespauschalen der Alterstufen I, II und III als Höchstbeträge, wenn die gesamte Erstausrüstung als Grundausrüstung notwendig ist.

Zu 1b) Festbeträge:

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftserstausrüstung 142,00 €

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung 310,74 €

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab. Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu) 100,00 €

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu) 100,00 €

Hochstuhl 15,00 €

Formblatt B4

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Taschengeld

„ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen als laufende Leistung“ - siehe § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB III und AV-Taschengeld (AV-TG) in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

- **nach §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII** (siehe Nr. 1 Abs. 1 AV-TG in der jeweils gültigen Fassung) **soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt,**
- **nach § 41 Abs. 1 SGB VIII für junge Volljährige** (siehe Nr. 1 Abs. 2 AV-TG in der jeweils gültigen Fassung) **soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt,**
- **§ 19 SGB VIII soweit nicht die AV-Jugendhilfeunterhalt gilt.**

4. Altersgruppen:

(gemäß den Altergruppen, die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung per Rundschreiben zugrunde gelegt werden - siehe Ziffer 6 -)

**Altersgruppe 1: vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Einschulung
(ggf. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)**

**Altersgruppe 2: vom Beginn der Einschulung (ggf. vom Beginn des 7. Lebensjahres)
bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres**

Altersgruppe 3: vom Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Altersgruppe 4: vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Altersgruppe 5: im 18. Lebensjahr

Altersgruppe 6: ab Volljährigkeit

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung



, künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt



6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Die Höhe des angemessenen Taschengeldebetrages richtet sich gemäß Nr. 3 Abs. 1 AV-TG nach § 35 SGB XII in Verbindung mit § 133a SGB XII und wird von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zusammen mit Regelsatzänderungen durch Rundschreiben bekannt gegeben (hier: Stand 01.07.2008).

Altersgruppe 1	5,63 €
Altersgruppe 2	14,07 €
Altersgruppe 3	28,15 €
Altersgruppe 4	56,29 €
Altersgruppe 5	65,68 €
Altersgruppe 6	94,77 €

Bestandsschutz:

Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, so erhält er einen zusätzlichen Taschengeldebetrag in Höhe von 5 v. H. seines Einkommens, höchstens 42,18 €. Gemäß § 133a SGB XII (Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen) nur noch für Fälle, die am 31.12.2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag hatten. In diesen Fällen wird dann der Betrag in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht, solange sich der junge Mensch über den 31.12.2004 hinaus weiterhin in einer kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfemaßnahme ohne Unterbrechung befindet.

Formblatt B5

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**Lebensunterhalt im Betreuten Jugendwohnen nach AV-Jugendhilfeunterhalt
Finanzielle Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ durch den
im Betreuten Jugendwohnen untergebrachten jungen Menschen**

Wird geregelt durch neue AV-Jugendhilfeunterhalt in Anlehnung an §§ 27 bis 31 SGB XII.

Formblatt B6

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**Erstausstattung an Mobiliar für BJW und Wohnen im eigenem Wohnraum
bei Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach § 39 SGB VIII außerhalb des Elternhauses**
(nur soweit der junge Mensch bei Unterbringungsbeginn über dieses Mobiliar nicht verfügt und dieses
von dem/den Personensorgeberechtigten nicht beigebracht wird)

Wird geregelt durch neue AV-Jugendhilfeunterhalt in Anlehnung an §§ 27 bis 31 SGB XII.

Formblatt B7

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**1a) Nachhilfeunterricht
zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht/Erreichung des Schulabschlusses**

1b) Förderunterricht nach Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

3a) §§ 34, 35 (stationär), 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

3b) § 13 Abs. 2 SGB VIII (Leistungsbereich c) und d) gemäß Leistungsbeschreibung vom 12. April 2006)

zu 3a) **Gewährungsvoraussetzung für Nachhilfeunterricht**

im 2. Schulhalbjahr zum Erreichen des Klassenziels (Versetzung)

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt. Es muss gewährleistet sein, dass es sich um Nachhilfeunterricht handelt, der nicht mit Mitteln der Schule geleistet werden kann, und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein halbes Schuljahr übernommen werden und in Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Nachfolgende Unterlagen müssen Bestandteil des Antrages sein:

- in welchem Fach soll Nachhilfe erteilt werden (Festlegung der Schule)
- Stundenzahl (Festlegung der Schule)
- letztes Halbjahreszeugnis, sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer und Erfolgsaussicht
- zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung soll Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.

zu 3b) **Individuelle Zusatzleistung gemäß Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe (Leistungsbereiche c) und d)) vom 12. April 2006**

4. Altersgruppen:

zu 3a) **im schulpflichtigen Alter**

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung



künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt



6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a) In Anlehnung an die AV-Honorare

bis zu einem Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde

Formblatt B8

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Reisezuschuss

Zuschussgewährung für die Teilnahme an Gruppenreisen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der pädagogischen Zielsetzung für in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachte junge Menschen, deren Lebensunterhalt nach §§ 27 bis 31 SGB XII sicher gestellt wird.

Zuschussgewährung für Reisen im Rahmen von § 29 SGB VIII, sofern konzeptionell vorgesehen und im Hilfeplanverfahren vereinbart (gemäß Leistungsbeschreibung: Bei gruppenbezogenen Settings kann nach Hilfeplanplanung die Durchführung von Gruppenreisen vereinbart werden.)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften/zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen **bei § 29 SGB VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Individuelleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Jahresgesamtbetrag für den reisenden jungen Menschen

281,21 €

anteilig entsprechend der Leistungsbeschreibung für längstens 8 Tage.

Tagessatz = 20,09 €

Formblatt B9

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Behinderungsbedingte Mehrkosten für Reisen

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende
Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§ 32, § 34 SGB VIII, § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 SGB VIII für junge Volljährige in Ausgestaltung
der Hilfe nach § 34 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.**

In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen bei Hilfen **nach § 13 Abs. 3, 19, 35,
42 SGB VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

4. Altersgruppen:

- **entfällt** -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag und
Nachweis neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

- **behinderungsbedingte Mehrkosten** (siehe Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 7)

Jahresgesamtbetrag bis zu 746,49 €

Formblatt B10

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften/zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung; Schreiben SenBildWiss - III C 2 - vom 31. Juli 2008

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

3a) § 13 Abs. 2 SGB VIII

3b) § 13 Abs. 3 SGB VIII (unter Beachtung der AV-Jugendhilfeunterhalt)

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag und
Nachweis neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a)

- a) Zuschuss zur **Ausbildungsvergütung** (Leistungsbereich d) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)
in der jeweils durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung festgelegten Höhe von maximal **(Stand August 2008):**
- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Ausbildungsjahr | 310,00 € |
| 2. Ausbildungsjahr | 325,50 € |
| 3. Ausbildungsjahr | 341,78 € |
| 4. Ausbildungsjahr | 358,87 € |
- Diese Beträge erhöhen sich jeweils um den maßgeblichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- b) Unterhaltsbetrag (Leistungsbereich c) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)
Der Zuschuss beträgt 192,00 €
(Bei gleichzeitiger stationärer Hilfe ist der Unterhaltsbetrag als kostenbeitragspflichtiges Einkommen zu werten.)

Hinweis: Die Leistungsgewährung einer Umweltkarte ist einzelfallabhängig.

Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die im Einzelfall und nur im Bedarfsfall zu treffen ist. Dabei sollen die in der Leistungsbeschreibung genannten Kriterien berücksichtigt werden (Wechselnde Einsatzstellen, große Entfernung). Also z. B. die Differenz zwischen der Monatskarte für Tarifgebiet AB zu ABC bei großer Entfernung. Als Bedarfsfall ist auch die offensichtliche fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Eltern zu sehen.

Nicht gerechtfertigt wäre dagegen die Zahlung der Monatskarte bei ständigem Ausbildungsort in Wohnortnähe.

zu 3b)

- **Fahrgeld** (Leistungsbereich e) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)
In den Jugendhilfeunterhaltsleistungen ist für Fahrgeld bereits ein monatlicher Betrag von 20,40 € enthalten. Der darüber hinausgehende individuelle Anspruch ist im Einzelfall zu prüfen.
- **Schulmaterialien** (Leistungsbereich e) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)
jährlich 52,50 € pauschal
In den Jugendhilfeunterhaltsleistungen ist für Schulmaterialien bereits ein jährlicher Betrag von 10 € enthalten. Für die betroffenen jungen Menschen sinkt der Betrag für diese Nebenkosten damit auf jährlich **42,50 €**.